

in überdurchschnittlichem Maß für den innerkirchlichen Bereich gedacht; dementsprechend bescheiden ist hier denn auch das juristische Niveau und dementsprechend abgehoben das urkundliche Abbild von der gesellschaftlichen Realität. In diesem Bereich (und nur hier) war auch die theologische Befrachtung angebracht, wie sie sich in den Arengen findet. Wohl nicht so sehr die Bedeutung (oder Größenordnung) als vor allem der Charakter der Angelegenheit entschied über die Wahl einer diesseitig-juristischen oder einer womöglich die Ewigkeit miteinbeziehenden Gestaltung des einzelnen Dokuments.

Es kam schließlich nicht zuletzt darauf an, welche Art von Autorität der Bischof im jeweiligen Fall in erster Linie verkörperte: den kirchlichen Oberhirten, den weltlichen Fürsten, oder den 'einfachen' Grundherrn. Fallweise gab eine Urkunde Gelegenheit, durch sie die Vorstellung von einer feierlichen zeremoniellen Session, etwa einer Synode mit dem Bischof als Vorsitzenden, zu erwecken¹⁹. Der Gegensatz zwischen den Urkundenarten ist damit wohl vielfach durch den jeweiligen Anlaß bedingt. Die geringe Homogenität der Eigen-Erzeugnisse an einem Bischofssitz mag sich gerade daraus erklären. Denn je öfter Rechtsgeschäfte als 'gewöhnlich' eingestuft und daher öffentlichen Notaren zur Beurkundung überlassen wurden, umso weniger konnten sich am Bischofshof urkundliche Traditionen ausbilden und festigen.

Dennoch erscheint hier eine gewisse Skepsis gegenüber Fissores Auffassung angebracht, daß nämlich der Aufbau bischöflicher Kanzleien durch die ständige Verfügbarkeit professioneller Notare gebremst bzw. überflüssig gemacht worden sei. Denn wäre das der entscheidende Punkt, dann würde man nördlich der Alpen eine viel rapidere Entwicklung der bischöflichen Kanzleien erwarten dürfen. Die Notare des Südens haben den Aufbau bischöflicher Kanzleien wohl nicht mehr gebremst als die Empfänger- und Gelegenheitsschreiber des Nordens. Die Notariatsurkunden hatten allerdings den Vorzug einer 'urkundlichen Autorität', denn hinter ihnen stand eine durch Jahrhunderte bewährte juristisch-geschäftliche Praxis. Gian Giacomo Fissore meint zudem, der wesentliche Unterschied zwischen den 'großen Kanzleien' und jenen der Bischöfe sei, daß in letzteren die Verantwortung für die Wiedergabe des Urheber-Willens nicht dele-

19) Ein solches urkundliches Bild ist sicher real, haben doch Synoden die beste Gelegenheit geboten, wichtige Rechtshandlungen in einer qualifizierten Öffentlichkeit zu vollziehen und zu verkünden.